

VEREINSSATZUNG DES

1. FUßBALL- UND SPORTVEREIN MAINZ 05 E.V.

PRÄAMBEL

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen werden in dieser Form verallgemeinernd verwandt und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

1. Der am 16.03.1905 gegründete Verein führt den Namen:

1. Fußball- und Sportverein Mainz 05 e.V.

Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

Das Vereinswappen ist



2. Der Sitz des Vereins ist Mainz. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Mainz.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und zwar durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung sowie des gesellschaftlichen Vereinslebens. Die Aus- und Fortbildung von Jugendlichen, ausgerichtet auf deren körperliche, geistige und soziale Entwicklung, bildet einen weiteren Schwerpunkt der Vereinsarbeit.
4. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Menschen mit Behinderung unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mainz 05 ist ein weltoffener Verein, parteipolitisch und konfessionell neutral. Um seiner gesellschaftlichen Verantwortung in der Region und darüber hinaus gerecht zu werden, bekennt sich der Verein zu Nachhaltigkeit in den drei Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales, ohne aktualisierte wissenschaftliche Erkenntnisse dabei außer Acht zu lassen.
5. Der Verein wahrt die Rechte der Kinder und Jugendlichen und verfolgt einen strengen Interventionsplan, um sie vor grenzüberschreitendem Verhalten zu schützen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

- 
1. Über die Zugehörigkeit zu Verbänden entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Mitglieder sind verpflichtet, neben den Satzungen des Vereins auch die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, zu befolgen.
 2. Satzungen und Ordnungen, sowie insbesondere das Ligastatut der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. und des DFB sind in den jeweiligen Fassungen für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die von der DFL e.V. und des DFB aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln. Dazu gehört auch, dass Satzung und Ordnungen des Vereins in ihrer sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleichermaßen gelten.
 3. Der Verein gehört der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. als ordentliches Mitglied unmittelbar und dem DFB mittelbar an. Der Verein ist Mitglied seines Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind. Aufgrund der Zugehörigkeit des Vereins zum DFB und des Landes- und Regionalverbandes sind auch die DFB-Satzungen und die DFB-Ordnungen – insbesondere die Spielordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für den Verein verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Bundesliga und 2.Bundesliga, sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für Entscheidungen der DFB-Organe und -Beauftragten bzw. der Organe und Beauftragte des Regionalverbandes gegenüber dem Verein, insbesondere auch soweit Vereinssanktionen nach der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB und des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die Entscheidungen des DFL e.V. im Rahmen dessen Zuständigkeit.
 4. Der Verein überträgt dem Landes- und/oder Regionalverband seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung auch, soweit es um die Benutzung der Vereinseinrichtung der Bundesliga und 2.Bundesliga, sowie um Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung geht. Er ermächtigt gleichzeitig den Landes- und/ oder Regionalverband, die ihm zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt weiter an den DFB zu übertragen, soweit dessen Zuständigkeit reicht.
 5. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFL e.V., des DFB und des Landes- und/oder Regionalverbandes sowie die Übertragung der Vereinsgewalt erfolgen, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und dadurch geahndet werden können.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrags, der in Textform an den Verein zu richten ist. Die Form des Antragsformulars legt der Vorstand fest.
3. Über die Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages. Im Falle der Ablehnung besteht keine Verpflichtung der Begründung.
4. Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich der Antragsteller der Satzung des Vereins ab Beginn seiner Mitgliedschaft. Gleichzeitig erkennt der Antragsteller die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Satzungen und Ordnungen der Verbände als für sich verbindlich an. Er unterwirft sich der vom Verein an die Verbände gemäß § 2 Abs. 4 und 5 delegierten Vereinsgewalt.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ordnungsgemäßen Aufnahmebeschluss des Vorstandes und Zahlungseingang des fälligen Jahresbeitrages sowie einer eventuell zu zahlenden Aufnahmegebühr.



§ 5 AUFNAHMEGEBÜHR UND MITGLIEDSBEITRAG

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie eventueller Aufnahmegebühren und außerordentlicher Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge für juristische Personen wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat im Einzelfall festgesetzt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Beiträge zu leisten. Die Beiträge sind im Voraus fällig und werden vom Verein erhoben.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr und den Beitrag auf Antrag stunden, herabsetzen oder erlassen.

§ 6 MITGLIEDERGRUPPEN

Der Verein unterscheidet bei seinen Mitgliedern:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder gemäß Ehrenordnung
- d) juristische Personen

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss eines Mitglieds und durch Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vereins- und Vorstandsvorsitzender sowie das Amt als Mitglied des Aufsichtsrates oder des Ehrenrates oder der Wahlkommission.
2. Die Austrittserklärung ist in Textform (insbesondere E-Mail) an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni eines jeden Jahres möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang an.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) in gröblicher Weise gegen die Zwecke des Vereins, die Anordnung des Vorstandes oder gegen die Vereinsdisziplin verstößt,
 - b) das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt oder
 - c) mit seinen Beiträgen nach schriftlicher Mahnung mehr als 3 Monate in Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Beschluss auf Vereinsausschluss gemäß § 7 Abs. 3 ist schriftlich zu begründen. Dem Betroffenen steht ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Beschlusses beim Vorstand eingelegt und begründet werden. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat. Vom Tage des Beschlusses an bis zur Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 8 AUSSCHÜSSE, FÖRDERKREIS

Der Vorstand ist im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat berechtigt, Ausschüsse und Förderkreise für den 1. FSV Mainz 05 e.V. zu bilden. Diese haben das Recht, den Verein ideell und materiell zu unterstützen. Ihre Mitglieder müssen nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sein. Die jeweiligen Sitzungen werden vom Vorstand einberufen.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Aufsichtsrat
4. der Ehrenrat
5. die Wahlkommission

§ 10 AUFGABEN UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Willensbildung in der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Diskussion und Aussprache und in für die Interessen und das Wohl des Vereins verantwortungsvoller Beschlussfassung.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und des Finanzberichts des Vorstands;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Aufsichtsrates;
 - c) Entlastung des Aufsichtsrates;
 - d) Wahl des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden;
 - e) Wahl des Aufsichtsrates; Bestätigung des Vertreters der Fanabteilung in den Aufsichtsrat;
 - f) Wahl des Ehrenrats;
 - g) Wahl der Wahlkommission;
 - h) Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden bei Vorliegen eines wichtigen Grunds;
 - i) Änderungen dieser Satzung;
 - j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, sowie der außerordentlichen Beiträge, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist;
 - k) Beschlussfassung über die Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung und wesentliche Veränderungen der Vereinsstruktur;
 - l) Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder;
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Mindestens einmal im Jahr, spätestens fünf Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereins- und Vorstandsvorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einberufen.



Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Den Mitgliedern ist aber zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Hierbei genügt es, dass Wortbeiträge und Anträge in Textform eingereicht werden können. Die Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise rein virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern dies aus wichtigem Grund geboten ist (z.B. aufgrund einer Pandemie). Eine solche Entscheidung und die dazu getroffenen Bestimmungen sind den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sechs Wochen, sowie unter Angabe der Tagesordnung in der Allgemeine Zeitung (Mainz) und auf der Homepage des Vereins. Die Einberufung kann auch durch schriftliche Einberufung oder E-Mail erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von sechs Wochen einzuhalten, die mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag beginnt. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Bei einer beabsichtigten vollständigen oder teilweisen Änderung der Satzung genügt es, dies in der Tagesordnung mit den Worten „Änderung der Satzung“ anzukündigen. Die beantragte Satzungsänderung ist ab dem Zeitpunkt der Einladung zur Einsicht in der Geschäftsstelle des 1. FSV Mainz 05 e.V. auszulegen und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich beantragen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Über die Abkürzung der Einladungsfrist entscheidet das einladende Organ nach freiem Ermessen.
5. Über Anträge, die sich nicht auf in der Tagesordnung bezeichnete Gegenstände beziehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind oder, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie behandelt werden.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Bei Themen, die den Aufsichtsrat direkt betreffen, geht die Versammlungsleitung auf den Vereins- und Vorstandsvorsitzenden über.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Alle Mitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt und besitzen das aktive Wahlrecht sowie mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.
3. Das Verfahren zu Beschlussfassungen, insbesondere auch für Wahlen, wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Wird von einem stimmberechtigten Mitglied eine geheime Abstimmung oder Wahl beantragt, ist dies durch 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen. Hierbei ist die elektronische Form zulässig.
4. Beschlüsse werden – sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Ein Beschluss zur Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Wahlen werden von der in § 18 genannten Wahlkommission geleitet und durchgeführt. Sollten nicht mindestens drei Mitglieder der Wahlkommission zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung weitere anwesende Vereinsmitglieder wählen, die für den Zeitraum der Wahl der Wahlkommission angehören.

- 
- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens acht Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 12 VORSTAND UND GESETZLICHE VERTRETUNG

- Von der Wahl oder Bestellung als Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind Personen ausgeschlossen, die Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen sind, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen beziehungsweise Muttervereinen gehören oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes, stehen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigsten Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Mitglieder von Geschäftsführungs- und Kontrollorganen einer anderen Tochtergesellschaft, eines anderen Vereins der Lizenzligen oder eines anderen Muttervereins als des eigenen dürfen keine Funktionen in den Organen einer Tochtergesellschaft des Vereins übernehmen.
- Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden als Vorsitzendem und weiteren, bis zu drei vom Aufsichtsrat zu bestellenden Personen. Der Vereins- und Vorstandsvorsitzende vertritt die Interessen des Vereins im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse gegenüber den Vereinsmitgliedern, Fanggruppierungen, Sponsoren, Wirtschafts- und Sportverbänden, der Politik, den Medien und im Zusammenhang mit dessen gesellschaftlichem und sozialem Engagement.
- Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewähren.
- Der Vereins- und Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Wahlkommission für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Mitglieder, Aufsichtsrat und Vorstand können der Wahlkommission Vorschläge für geeignete Kandidaten zur Wahl des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden unterbreiten. Diese Vorschläge müssen unmittelbar bei der Wahlkommission in Textform oder in digitaler Form eingereicht werden und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der vorgeschlagene Kandidat muss Vereinsmitglied sein und muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das dreißigste Lebensjahr, darf aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.
- Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine mindestens zehnjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer Managementposition oder einer vergleichbaren Führungsposition im Sport verfügt oder eine anerkannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens ist.
- Dem Vorschlag muss eine persönlich unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt sein, dass er im Falle seiner Wahl das Amt des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden annimmt. Ferner hat der Kandidat zu bestätigen, dass er in keiner Funktion oder Amtsinhaberschaft zu den in Absatz 1 genannten Unternehmen, Vereinen oder Tochtergesellschaften bzw. Muttervereinen steht.

Die Wahlkommission überprüft, ob die Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung erfüllen und trifft erforderlichenfalls eine Vorauswahl nach den Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen. Ihre Entscheidung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

Die Wahlkommission schlägt der Mitgliederversammlung drei Kandidaten für das Amt des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden vor. Erfüllen mehr als drei der Wahlkommission vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung, nimmt die Wahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl vor, in deren Rahmen jeder Kandidat persönlich angehört wird. Erfüllen genau drei oder weniger Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung, so sind sämtliche dieser Kandidaten der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

- 
5. Die Kandidatenvorschläge zur Wahl des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung der Wahlkommission vorliegen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist.
 6. Für die Wahl gelten folgende Regeln:
 - a) Wird nur ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen und findet dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden einzuberufen.
 - b) Werden mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgen weitere Wahlgänge, bis einer der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. In jedem Wahlgang scheidet derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erreicht hat. Besteht bei zwei Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl Stimmgleichheit, entscheidet die Länge der ununterbrochenen Mitgliedschaft. Besteht bei mehr als zwei Kandidaten Stimmgleichheit, wird der Wahlgang wiederholt. Bei Stimmgleichheit der letzten zwei verbleibenden Kandidaten wird der Wahlgang wiederholt, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht hat.
 7. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vereins- und Vorstandsvorsitzende ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält er eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Aufsichtsrat festlegt und die im Finanzbericht nachzuweisen ist.

Für seine Dienst-/Arbeitsleistungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kann dem Vereins- und Vorstandsvorsitzenden eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die Vergütung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt und ist im Finanzbericht nachzuweisen.
 8. Der Vereins- und Vorstandsvorsitzende bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

Er kann nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Scheidet der Vereins- und Vorstandsvorsitzende vorzeitig aus dem Amt, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden für eine neue Amtsdauer im Sinne des § 12 Abs. 4 einzuberufen.
 9. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von maximal fünf Jahren bestellt. Eine mehrmalige Bestellung sowie Verlängerung, auch innerhalb der Laufzeit, kann erfolgen. Sie sind grundsätzlich hauptamtlich tätig.

Sie können jederzeit vom Aufsichtsrat abberufen werden, unbeschadet ihrer Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag. Scheidet ein vom Aufsichtsrat bestelltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer oder für eine neue Amtsdauer bestellen.
 10. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, die der Aufsichtsrat feststellt, hat dieser unverzüglich eine Neubesetzung des Vorstandes herbeizuführen.

§ 13 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Vereinszweck erfordern. Hierbei ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Bei Verletzung dieser Pflicht sind die Mitglieder des Vorstandes dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
2. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand erlässt.

- 
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können, wenn nicht ein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch im schriftlichen Umlaufverfahren, auf elektronischem Wege oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt Satz 1 entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereins- und Vorstandsvorsitzende, auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist der Stichtscheid innerhalb von drei Tagen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter vorzulegen. Dieser kann die Entscheidung anhalten und sie zur abschließenden Entscheidung dem Aufsichtsrat vorlegen.
 4. Wird ein Beschluss gegen die Stimme des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden gefasst, ist der Vereinsvorsitzende berechtigt, den Beschluss binnen drei Tagen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, vorzulegen. Dieser kann die Entscheidung anhalten und sie zur abschließenden Entscheidung dem Aufsichtsrat vorlegen.
 5. Zum Schluss eines Geschäftsjahres sind vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach den Grundsätzen einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft zu erstellen. Der Vorstand kann sich der Unterstützung sachkundiger Dritter bedienen.
 6. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat den jährlichen Wirtschafts- und Finanzplan für den Gesamtverein rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Genehmigung vor. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.
 7. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben und Bereiche Ausschüsse einsetzen und diesen Geschäftsordnungen geben.

§ 14 WAHL DES AUFSICHTSRATES

1. Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt neun Mitgliedern. Acht Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein weiterer Sitz im Aufsichtsrat ist einem Vertreter der Fanabteilung vorbehalten. Der Aufsichtsrat kann aufgrund besonderer Vereinsinteressen bis zu zwei weitere Mitglieder zusätzlich berufen. Die Berufung kann vom Aufsichtsrat jederzeit widerrufen werden.
2. Mitglieder, Aufsichtsrat und Vorstand können der Wahlkommission bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten für die Wahl des Aufsichtsrats unterbreiten. Die Vorschläge müssen unmittelbar bei der Wahlkommission in Textform oder in digitaler Form eingereicht werden und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Der vorgeschlagene Kandidat muss Vereinsmitglied sein und muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das dreißigste Lebensjahr, darf aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine langjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer Managementposition oder einer vergleichbaren Führungsposition im Sport verfügt oder eine anerkannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens ist.
 - c) Dem Vorschlag muss eine persönlich unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt sein. Er hat zu bestätigen, dass er im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat das Amt annimmt. Ferner hat der Kandidat zu bestätigen, dass er in keiner Funktion oder Amtsinhaberschaft zu den in § 12 Abs. 1 genannten Unternehmen, Vereinen oder Tochtergesellschaften bzw. Muttervereinen steht.
3. Die Wahlkommission überprüft, ob die Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung erfüllen und trifft erforderlichenfalls eine Vorauswahl nach den Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen. Ihre Entscheidung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

Die Wahlkommission schlägt der Mitgliederversammlung die doppelte Zahl an Kandidaten für den Aufsichtsrat vor, wie Aufsichtsratsämter zu besetzen sind. Erfüllen mehr der Wahlkommission



vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung, nimmt die Wahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl vor, in deren Rahmen jeder Kandidat persönlich angehört wird. Erfüllt genau die doppelte Zahl an Kandidaten wie Aufsichtsratsämter zu besetzen sind, oder weniger die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung, so sind sämtliche dieser Kandidaten der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

4. Die in § 14 Abs. 1 Satz 2 genannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Vorschlag der Wahlkommission von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahlen werden in der Weise durchgeführt, dass über alle Kandidaten auf der von der Wahlkommission vorgelegten Liste gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind, kann aber auch weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen und die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Erreichen nicht ausreichend viele Kandidaten die einfache Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Zum zweiten Wahlgang ist die doppelte Anzahl an Kandidaten zuzulassen wie noch Ämter zu besetzen sind. Zugelassen werden die aus dem ersten Wahlgang verbliebenen Kandidaten mit den meisten Stimmen. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Länge der ununterbrochenen Mitgliedschaft.

5. Bezüglich des gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 der Fanabteilung vorbehaltenen Sitzes im Aufsichtsrat gilt folgendes: Abweichend von § 14 Abs. 2 und 3 benennt eine gem. § 17 gegründete Fanabteilung der Wahlkommission einen von der Fanabteilung gewählten Vertreter für den Aufsichtsrat. Dieser Vertreter muss mindestens drei Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. § 14 Abs. 2 lit. c) gilt entsprechend. Im Streitfall ist der Wahlkommission die ordnungsgemäße Wahl des von der Fanabteilung benannten Vertreters für den Aufsichtsrat nachzuweisen. Abweichend von § 14 Abs. 3 und Abs. 4 wird der Vertreter der Fanabteilung durch Bestätigung der Mitgliederversammlung für drei Jahre zum Aufsichtsrat bestellt. Diese Bestätigung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht der Vertreter der Fanabteilung diese Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung nicht, bleibt der Sitz im Aufsichtsrat unbesetzt, bis bei einer weiteren Mitgliederversammlung ein von der Fanabteilung vorgeschlagener Vertreter für den Aufsichtsrat eine mehrheitliche Bestätigung erhält.
6. Aufsichtsratsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.
7. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, bleibt dessen Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

Wird durch das Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsrates die Anzahl von fünf Mitgliedern unterschritten, ist die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates nicht mehr gegeben, so dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer weitere Mitglieder des Aufsichtsrates wählt, die erforderlich sind, um die Anzahl an gewählten Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 wiederherzustellen.

§ 15 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATES

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die konstituierende Sitzung leitet bis zur Wahl des Vorsitzenden das älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter vertritt den Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe dieser Satzung. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Einberufung von Sitzungen des



Aufsichtsrats, die nach Bedarf oder wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies fordert, zu erfolgen hat, ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme dessen, der die Sitzung leitet. Bei Einverständnis sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden und in der Erfüllung ihrer Aufgaben allein dem Wohl des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben verpflichtet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben nach den Grundsätzen eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes zu erledigen.
4. Dem Aufsichtsrat obliegt die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes. Hierzu kann er alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen, vom Vorstand Auskunft über einzelne Vorgänge, Bericht über die finanzielle Lage des Vereins verlangen und Bücher sowie Schriften des Vereins einsehen, prüfen und prüfen lassen. Weiter hat der Aufsichtsrat außer den in der Satzung ausdrücklich genannten folgende Aufgaben:
 - a) er berät den Vorstand bei allen entscheidenden und wichtigen Fragen, insbesondere in solchen von wirtschaftlicher, rechtlicher oder vereinsstrategischer Bedeutung,
 - b) ihm obliegt die Genehmigung des jährlichen Wirtschafts- und Finanzplans; Überschreitungen auf der Ausgabenseite bedürfen seiner Einwilligung,
 - c) der vom Vorstand gem. § 13 Abs. 5 aufzustellende Jahresabschluss wird durch seine Zustimmung festgestellt und durch die Bestellung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers geprüft,
 - d) er beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - e) wesentliche Investitionsvorhaben und deren Finanzierung bedürfen seiner Zustimmung
 - f) folgende Rechtsgeschäfte des Vorstandes bedürfen seiner Zustimmung:
 - aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - bb) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnliche Haftungen,
 - cc) Insihgeschäfte von Mitgliedern des Vorstandes, soweit Befreiung von den Beschränkungen § 181 BGB erteilt ist.

Die in Buchstaben e) und f) vorgeschriebene Zustimmung des Aufsichtsrats beschränkt den Vorstand nur im Innenverhältnis.

5. Der Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen bedarf nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern die dafür aufzuwendenden Mittel im Wirtschafts- und Finanzplan vorgesehen sind.
6. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung von Aufgaben in Personalangelegenheiten. Der Aufsichtsrat kann sich der Unterstützung sachkundiger Dritter bedienen.
7. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes. Er regelt die Vertragsverhältnisse mit den Vorstandsmitgliedern.
8. Der Vereins- und Vorstandsvorsitzende kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates, ohne ein Stimmrecht zu haben, teilnehmen. Unabhängig hiervon ist jedes Mitglied des Vorstandes verpflichtet, an Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn es hierzu durch Beschluss des Aufsichtsrats aufgefordert wird. Fasst der Aufsichtsrat Beschlüsse im Umlaufverfahren, so ist dem Vereins- und Vorstandsvorsitzenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Sie erhalten außerdem Ersatz für die ihnen bei der Wahrnehmung ihres Amtes erwachsenen Auslagen.

§ 16 DER EHREN RAT

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf und bis zu acht gewählten Mitgliedern, die mindestens acht Jahre dem Verein ununterbrochen angehören.
2. Mitglieder können dem Aufsichtsrat bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten für die Wahl zum Ehrenrat unterbreiten. Die Vorschläge müssen unmittelbar beim Aufsichtsrat in Textform oder in digitaler Form eingereicht werden und Nachweise zur Mitgliedschaft und ausgeübten Tätigkeiten im Verein enthalten.
3. Der Aufsichtsrat kann in freier Entscheidung maximal acht Kandidaten der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Ehrenrat vorschlagen. Dieser soll nur Kandidaten vorschlagen, die nach seiner Überzeugung persönlich dafür Gewähr bieten, die ihnen gemäß der Satzung übertragenen wichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben erfüllen zu können. Die Kandidaten dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand oder im Aufsichtsrat sein. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahlen werden in der Weise durchgeführt, dass über alle Kandidaten der vom Aufsichtsrat vorgelegten Liste gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Kandidaten vorgeschlagen sind, kann aber auch weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Erhalten weniger als fünf Kandidaten die notwendige Stimmenanzahl, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Ehrenrates für eine neue Amtsdauer einzuberufen.

5. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Die Wahl ist dem Vorstand innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
6. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorschlag der Kandidaten für die Wahlkommission
 - b) Die Auswahl und Organisation der Ehrungen im Verein nach Maßgabe der Ehrenordnung. Diese wird vom Vorstand und Ehrenrat erlassen.
 - c) Entscheidungen über Widersprüche
 - aa) gegen eine Ablehnung der Aufnahme,
 - bb) gegen einen Ausschluss aus dem Verein,
 - cc) gegen Maßregelungen durch den Vorstand

Jeder Widerspruchsführer ist anzuhören.

7. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse über Widersprüche gemäß § 16 Abs. 6 c) sind den Betroffenen mitzuteilen und endgültig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 17 ABTEILUNGEN

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verein Abteilungen mit ideeller oder sportlicher Zweckbestimmung.
2. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand. Die Abteilungen sind grundsätzlich an Weisungen des Vorstands gebunden.
3. Abteilungen mit ideeller Zweckbindung unterstützen den Verein bei der Erreichung seiner Werte und Ziele (Beispiel: Fanabteilung).

- 
4. Den Abteilungen mit sportlicher Zweckbindung obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes.
 5. Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. In der Abteilungsordnung muss festgelegt sein, dass nur Vereinsmitglieder Mitglieder der Abteilung sein können.
 6. Die Mitglieder der jeweiligen Abteilung wählen ihren Abteilungsleiter für die Dauer von zwei Jahren. Es können Stellvertreter sowie weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung gewählt werden. Alle Mitglieder einer Abteilung besitzen mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive und mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht für die Wahl des Abteilungsleiters bzw. die Wahl der weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
 7. Die gewählten Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Sie sind dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Abteilung die geltenden Gesetze sowie die Satzung des Vereins beachtet. Auf Verlangen des Vorstands ist der Abteilungsleiter jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 18 WAHLKOMMISSION

1. Die Wahlkommission besteht aus fünf Personen. Es muss sich dabei um Mitglieder des Vereines handeln, die mindestens seit acht Jahren ununterbrochen dem Verein angehören und über den für die Wahrnehmung der Aufgabe entsprechenden Sachverstand verfügen.
2. Die Kandidaten für die Wahlkommission werden der Mitgliederversammlung vom Ehrenrat vorgeschlagen. Dieser soll nur Kandidaten vorschlagen, die nach seiner Überzeugung persönlich dafür Gewähr bieten, die ihnen gemäß Satzung übertragenen wichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben erfüllen zu können. Stehen mehr als fünf Kandidaten zur Wahl, so hat der Ehrenrat alle Kandidaten der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

Die Wahlen werden in der Weise durchgeführt, dass über alle Kandidaten auf der von dem Ehrenrat vorgelegten Liste gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind, kann aber auch weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen und die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Erreichen nicht ausreichend viele Kandidaten die einfache Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Zum zweiten Wahlgang ist die doppelte Anzahl an Kandidaten zuzulassen wie noch Ämter zu besetzen sind. Zugelassen werden die aus dem ersten Wahlgang verbliebenen Kandidaten mit den meisten Stimmen. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Länge der ununterbrochenen Mitgliedschaft.

3. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören oder in einem Anstellungsverhältnis zum Verein oder zu etwaigen Tochtergesellschaften stehen.

Sie versehen ihre Funktion ehrenamtlich und werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied der Wahlkommission während der Amtszeit aus, so beruft der Ehrenrat aus seinem Kreis ein Ersatzmitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl zu erfolgen hat, der Wahlkommission angehört. Scheiden während der Amtszeit zwei oder mehr Mitglieder der Wahlkommission aus, so erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

4. Die Aufgabe der Wahlkommission ist es, der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Wahl des Aufsichtsrates und des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden vorzuschlagen und die Wahlen nach § 11 Abs. 5 zu leiten. Die Wahlkommission gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe dieser Satzung, in der insbesondere das Verfahren für die Auswahl der Kandidaten für den Aufsichtsrat und den Vereins- und Vorstandsvorsitzenden näher ausgestaltet werden soll. Die Geschäftsordnung ist zur Einsicht in der



Geschäftsstelle des 1. FSV Mainz 05 e.V. auszulegen und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

§ 19 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte oder bei Veranstaltungen erleiden nur, soweit diese durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter zehn herabsinkt oder der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgabe zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine solche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beim Fehlen dieser Voraussetzung ist mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens sechs Wochen nach der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung abzuhalten ist.

Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vereins- und Vorstandsvorsitzende sowie das vom Aufsichtsrat für den kaufmännischen Bereich bestellte Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mainz zwecks Verwendung zur Förderung des Sports; dies gilt nicht, soweit die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor dem Auflösungsbeschluss einen anderen gemeinnützigen Verwendungszweck bestimmt.
3. Beschlüsse über den Verwendungszweck des Vermögens können erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG UND ÜBERGANGSREGELUNG

Die vorstehende, zum Teil neu gefasste Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2022 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.